

Christiane Schindler: Wie inklusiv ist das deutsche Hochschulsystem?

AKADEMISCHE AUSBILDUNGSORTE. Hochschulen, die sich inklusiv aufstellen, haben einen klaren Vorteil im Wettbewerb um die besten Köpfe. Eine inklusionsgerechtere Gestaltung der Hochschulen versetzt mehr Studierende mit Beeinträchtigungen in die Lage, ihr Studium erfolgreich und in der allgemein üblichen Studienzeit zu beenden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland eine breite öffentliche Debatte um die Bildungssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgelöst. Diese Debatte fokussierte unter dem Stichwort „Inklusion“ jedoch lange Zeit primär auf den Bereich der Schulbildung. Die Hochschulen waren zumeist nur insofern im Blick, als an ihnen die künftigen Lehrerinnen und Lehrer für eine inklusive Schule ausgebildet werden. Ohne Frage, die Diskussion um eine inklusive Gestaltung des Lehramtsstudiums ist wichtig. Entscheidet sich doch im Schulsystem, ob junge Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgreich lernen können, ob sie das Abitur und damit auch den Zugang zur Hochschulbildung erwerben können.

Dieser verengte Blick auf Inklusionsbedarfe in Hochschulen ignoriert jedoch, dass Hochschule in erster Linie ein Lernort für Menschen mit Beeinträchtigungen ist. Dieser muss in allen seinen Bereichen inklusiv gestaltet werden. Der enge Fokus übersieht die Exklusionsrisiken, denen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Hochschule sowie an den Übergängen von der Schule zur Hochschule und von der Hochschule in den Arbeitsmarkt immer noch oder auch neu ausgesetzt sind. Er verhindert auch eine öffentliche Wahrnehmung der positiven Entwicklungen im Hochschulbereich, des mancherorts bereits erreichten Standes an Inklusion und die Verbreitung von Best-Practice-Beispielen.

[caption id="attachment_7883" align="aligncenter" width="903"] **Bewegung:** Erste Hochschulen haben Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet.[/caption]

Erst langsam öffnen sich Hochschulen, Hochschulpolitik und auch Hochschulforschung für die Debatte um die Erfordernisse einer inklusiven Hochschulbildung. Erste Hochschulen haben Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet.[i] Andere ergreifen Initiativen zum Abbau baulicher und kommunikativer Barrieren und bauen ihre Beratungs- und Serviceangebote für Studierende mit Beeinträchtigungen aus. Einige Länder stellen Mittel bereit zur Entwicklung von Angeboten für eine barrierefreie Hochschullehre oder für den Aufbau und die Unterstützung von Netzwerken der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Hochschulforschung beginnt, Defizite in der Erforschung von Mechanismen der Exklusion bzw. Inklusion von Studierenden mit Beeinträchtigungen zu erkennen und zu benennen.

Ist das Hochschulsystem inklusiv?

Es stellt sich also die Frage: Wie inklusiv ist das deutsche Hochschulsystem? Haben Menschen mit Beeinträchtigungen einen diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung, wie in der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich verankert? Die Grundvoraussetzung für eine

inklusive Bildung ist im Hochschulbereich wesentlich günstiger als im Schulbereich:

- Der Hochschulbereich kennt kein Sondersystem, keine Sonderinstitutionen, an die Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen verwiesen werden können. Das deutsche Hochschulsystem ist grundsätzlich inklusiv angelegt. Studierende mit Beeinträchtigungen besuchen die gleichen Vorlesungen, gehen in dieselben Seminare und verfolgen die gleichen Lernziele wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Beeinträchtigungen.[ii] Hier ist kein Systemwechsel notwendig wie im Schulbereich, hier geht es um Weiterentwicklung innerhalb des Systems.
- Die Teilhaberechte Studierender mit Beeinträchtigungen sind seit langem gesetzlich verankert. Eine entscheidende Wegmarke war das Hochschulrahmengesetz. Das Gesetz machte es den Hochschulen bereits 1976 zur Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. 2002 verpflichtete das Hochschulrahmengesetz die Hochschulen dazu, Regelungen zum Nachteilsausgleich in ihre Prüfungsordnungen aufzunehmen. Entsprechende Regelungen finden sich heute in allen Hochschulgesetzen der Länder.[iii]
- Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gaben wichtige Impulse für ein Engagement der Hochschulen zur Verbesserung der Situation Studierender mit Beeinträchtigungen. Zuletzt galt dies für die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, die die Mitgliederversammlung der HRK 2009 einstimmig beschlossen hat.[iv] Mit dieser gingen die Hochschulen die Selbstverpflichtung ein, die Chancengleichheit Studierender mit Behinderungen zu sichern. Aktuell sorgt die UN-Behindertenrechtskonvention vielerorts für mehr Engagement für die Belange beeinträchtigter Studierender.

Die rechtlichen Regelungen, die genannten Empfehlungen und vor allem das Engagement der beeinträchtigten Studierenden selbst haben an vielen Hochschulen zu einer Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen geführt:

- Vielerorts wurden bauliche Barrieren abgebaut und die barrierefreie Zugänglichkeit von Hochschulgebäuden verbessert.
- An fast allen Hochschulen wurden Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eingesetzt. Damit gibt es an den meisten Hochschulen zumindest eine Ansprechperson für Studierende mit Beeinträchtigungen, mancherorts auch ein behinderungsspezifisches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Neben den Hochschulen haben auch die meisten Studentenwerke ein Beratungsangebot für Studierende mit Beeinträchtigungen.
- In den Hochschulen gibt es eine etablierte Praxis der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Diese sind, wie die Studie „beeinträchtigt studieren“ des Deutschen Studentenwerks zeigt, ein wirksames Instrument zum Ausgleich individueller beeinträchtigungsbedingter Nachteile und Studierschwernisse.[v]

[caption id="attachment_7872" align="aligncenter" width="546"] **Bildungsforscher innen:** Sie attestieren dem Hochschulsystem eine „strukturelle Gleichgültigkeit“ gegenüber Studierenden mit Beeinträchtigungen.[/caption]

Es gibt Verbesserungen mit drei Einschränkungen

Die Aussage, dass sich die Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen in den letzten Jahren verbessert haben, ist jedoch in dreifacher Hinsicht einzuschränken. Sie gilt nicht für alle Studierenden mit Beeinträchtigungen, alle Hochschulen und auch nicht für die Hochschulen als Ganzes:

- Die Verbesserungen betreffen insbesondere Studierende mit körperlichen und zumeist auch sichtbaren Beeinträchtigungen. Die Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen ist jedoch sehr viel breiter. Zu ihr gehören Studierende mit einer Sinnesbeeinträchtigung ebenso wie Studierende mit Legasthenie oder Dyskalkulie. Zu ihr gehören aber auch Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen oder chronisch-somatischen Erkrankungen. Letztere bilden rund zwei Drittel der Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen. Und die meisten dieser Beeinträchtigungen sind nicht sichtbar.[vi]
- So vielfältig die Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigung, so vielfältig sind auch die Barrieren, die ihnen das Studium erschweren. Der Abbau baulicher Barrieren ist demzufolge nur ein Aspekt von Barrierefreiheit. Kommunikative, organisatorische und didaktische Barrieren können sich ebenfalls sehr stark studienerschwerend auswirken.
- Die Bedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen unterscheiden sich nach Hochschulstandorten. Die Spanne ist breit. Es gibt Hochschulen, die bereits in den 1970er Jahren begonnen haben, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigungen aufzubauen. Von anderen Hochschulen ist immer noch der Satz zu hören: Bei uns gibt es keine Studierenden mit Beeinträchtigungen. Entsprechend kommt der Nationale Bildungsbericht des Jahres 2014, welcher das Schwerpunktthema Bildung von Menschen mit Behinderungen hatte, zu der Einschätzung, dass es den Hochschulen in unterschiedlichem Maße gelungen ist, ihre mit der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ eingegangene Selbstverpflichtung umzusetzen und die Chance auf ein zielgleiches Studium zu gewährleisten.[vii]
- Die Verantwortung für den Ausgleich der studienerschwerenden Beeinträchtigung liegt immer noch bei den Studierenden selbst. Es liegt in ihrer individuellen Verantwortung, sich das Wissen über behinderungsspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote oder über rechtliche Regelungen anzueignen und entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Sie sind gezwungen, fehlende strukturelle Barrierefreiheit durch individuellen Mehraufwand auszugleichen. Das erschwert das Studium, führt zu Studienzeitverlängerung, Studiengang- oder Hochschulwechsel und im Einzelfall zum Studienabbruch.

Bildungsforscher_innen attestieren dem Hochschulsystem vor diesem Hintergrund eine „strukturelle Gleichgültigkeit“ gegenüber Studierenden mit Beeinträchtigungen.[viii] Es fehlt eine „Willkommenskultur“ und das Angebot an die Studierenden mit Beeinträchtigungen „Bitte sagen Sie uns, was Sie brauchen, wir kümmern uns“.

Was sind vor diesem Hintergrund die größten Herausforderungen für die Hochschulen?

1. Perspektivwechsel von der individuellen zur institutionellen Verantwortung

Die Verbesserung der Situation der Studierenden mit Beeinträchtigungen muss zu einer Aufgabe der gesamten Hochschule werden, einer Aufgabe, der sich alle Ebenen und alle Akteure stellen. Die inzwischen vorliegenden Aktionspläne einzelner Hochschulen, wie etwa der Universität Kiel, zeigen, wie

das Thema „Behinderung“ in den Chefetagen der Hochschulen verankert werden kann, wie die Hochschulleitungen in neuer Weise Verantwortung für die Umsetzung bestehender Rechtspflichten übernehmen können.[ix]

2. Strukturelle Veränderungen statt immer mehr Einzelfalllösungen

[caption id="attachment_7884" align="alignleft" width="402"] **Digitalisierung:** *Mit der Digitalisierung der Hochschullehre drohen neben den alten Barrieren neue Exklusionsrisiken für Studierende mit Beeinträchtigungen zu entstehen.*[/caption]

Gegenwärtig sind Nachteilsausgleiche das entscheidende Instrument, um einzelfallbezogenen Barrieren zu kompensieren. Vor dem Hintergrund der wachsenden Studierendenzahlen und des stark modularisierten und formalisierten Studienablaufs steigt der Bedarf an Nachteilsausgleichen sehr stark an. Hochschulen beklagen zunehmend den hohen Aufwand, der mit der Schaffung von Lösungen für den Einzelfall verbunden ist. Die Alternative kann nur lauten: Abbau von Barrieren. Der Fokus in den Hochschulen muss verlagert werden von der Ausweitung individueller Lösungsmodelle hin zum Abbau der Barrieren auf überindividueller, das heißt struktureller Ebene. Hochschulen müssen sich dem Thema konzeptionell stellen. Und die Länder müssen ihre Steuerungsinstrumente nutzen, um Hochschulen diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen. Wie das geht, zeigen unter anderem die Wissenschaftsministerien in Thüringen und Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen haben sich zum Beispiel die Fachhochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Land und Hochschule dazu verpflichtet, Inklusionskonzepte zu erarbeiten.

3. Barrierefreiheit umfassend sichern

Vor dem Hintergrund der Vielfalt der Studierenden mit Beeinträchtigungen geht es neben dem Abbau baulicher Barrieren auch um den Abbau kommunikativer, organisatorischer und didaktischer Barrieren. Zugleich gilt es zu verhindern, dass neue Barrieren entstehen. Dabei rückt immer mehr die Hochschullehre selbst ins Blickfeld. Studierende mit Beeinträchtigungen sind darauf angewiesen, dass Lehrende ein Mikrofon benutzen, die Lehr- und Lernunterlagen barrierefrei zur Verfügung stellen und um das Instrument des Nachteilsausgleichs wissen. Dies setzt voraus, dass die Lehrenden entsprechend sensibilisiert und qualifiziert sind. Bisher gibt es jedoch nur vereinzelt Angebote zur Fortbildung der Lehrenden zu barrierefreier Hochschullehre. Eine Tagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks im Jahr 2016 zeigte, dass die Einrichtungen und Verbände der Hochschuldidaktik dieses Thema bisher nicht im Blick haben. [x] Insofern ist es nicht verwunderlich, dass in der Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ zwei von drei Studierenden mit Beeinträchtigungen bemängelten, dass Lehrende nicht ausreichend auf ihre Belange eingehen würden.[xi]

Mit der Digitalisierung der Hochschullehre drohen neben den alten Barrieren neue Exklusionsrisiken für Studierende mit Beeinträchtigungen zu entstehen. Die Hochschulrektorenkonferenz konstatierte bereits 2013 in der Evaluation ihrer Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, dass „*digitale Dienste, wie die Informationsangebote auf der Homepage, Mediathek, Bibliothekskataloge, elektronische Rückmelde- oder Anmeldeverfahren nur teilweise barrierefrei*“ sind.[xii] Die gegenwärtig intensiv geführte Diskussion um die Digitalisierung der Lehr- und Lernangebote blendet jedoch Fragen der Barrierefreiheit bisher fast

vollständig aus.

4. Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote

Umfragen unter Studierenden zeigen, dass diese heute einen erhöhten Bedarf an Beratung haben. Das gilt auch für Studierende mit Beeinträchtigungen. Hieraus erwächst zum einen die Anforderung an die allgemeinen Beratungsangebote der Hochschulen und Studentenwerke, barrierefrei zugänglich zu sein und die Belange der Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen besser zu berücksichtigen. Das gilt in gleicher Weise für die Angebote der Zentralen Studienberatung, der Career Services, der International Offices der Hochschulen wie auch für die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder ihre Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Zum anderen müssen die behinderungsspezifischen Beratungsangebote der Hochschulen und Studentenwerke ausgebaut und gestärkt werden.

Zugleich ist Beratung allein nicht ausreichend: Viele Studierende mit Beeinträchtigungen – vor allem Studierende mit psychischen Erkrankungen – sind ergänzend auf studienbegleitende Angebote angewiesen. Auch hier ist erforderlich, dass die allgemeinen Unterstützungsangebote von Hochschulen und Studentenwerke die Studierenden mit Beeinträchtigungen mit in den Blick nehmen und barrierefrei zugänglich sind. Zugleich müssen Hochschulen wie Studentenwerke ihre Unterstützungsangebote gegebenenfalls um entsprechende zielgruppenspezifische Angebote ergänzen.

5. Stärkung der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

Die Realisierung einer inklusiven Hochschule kann nur gemeinsam mit allen Beteiligten und nicht ohne die Einbeziehung der Studierenden mit Beeinträchtigungen, ihrer Interessengemeinschaften und Verbände gelingen. Ein weiterer wichtiger Akteur für mehr Barrierefreiheit und Chancengleichheit sind die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Sie können sowohl Impulsgeber_innen als auch Mitgestalter_innen einer inklusiven Hochschule sein. Die KMK empfahl den Hochschulen bereits 1982, die Beauftragten an „der Planung und Ausführung behindertengerechter Maßnahmen“ zu beteiligen.[xiii] Aber nur ein Drittel der Beauftragten ist gegenwärtig in die Prozesse des Auf- und Ausbaus barrierefreier Strukturen in den Hochschulen eingebunden. Das Potential der Beauftragten, die Hochschule bei strukturellen Veränderungen hin zu mehr Barrierefreiheit und Teilhabe zu unterstützen, liegt weitgehend brach.[xiv] Damit die Beauftragten ihrer Verantwortung als „qualifizierte Ratgeber“, als Anwälte der Studierenden mit Beeinträchtigungen gerecht werden können, muss ihr Amt gestärkt werden. Dazu gehört es, dass das Amt auf Landes- und Hochschulebene umfassend rechtlich abgesichert wird und die Aufgaben sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Beauftragten verbindlich geregelt werden. Zugleich müssen den Beauftragten ausreichend zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.[xv]

Auf die Hochschulen warten jedoch nicht nur Herausforderungen: Der Abbau von Barrieren und die Schaffung entsprechender Beratungs- und Unterstützungsangebote bietet auch Chancen. Eine inklusionsgerechtere Gestaltung der Hochschulen versetzt mehr Studierende mit

03-18: außen*innen*anders*gleich: Inklusive Bildung in exklusiven Zeiten

von: Dr. Christiane Schindler (Leiterin der IBS des DSW) |

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de

Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Beeinträchtigungen in die Lage, ihr Studium erfolgreich und in der allgemein üblichen Studienzeit zu beenden.

Zugleich haben Hochschulen, die sich inklusiv aufstellen, einen klaren Vorteil im Wettbewerb um die besten Köpfe.

Darauf wies der Staatssekretär für Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein, Rolf Fischer (SPD), im Februar 2016 bei einer Veranstaltung in Kiel hin. Er regte an, die „*Barrierefreie Hochschule*“ zu einem Markenzeichen für die Hochschulen in Schleswig-Holstein zu machen. Damit, so ist er sich sicher, „*kann man als Standort durchaus erfolgreich werben*“. [xvi]

Geringfügig geänderte Fassung des Beitrags „Inklusive Hochschule: Eine Momentaufnahme“ aus der Zeitschrift RP Reha (Recht und Praxis der Rehabilitation), Ausgabe 1/2017

[i] Übersicht über die Aktionspläne der Hochschulen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention online verfügbar unter <http://www.studentenwerke.de/de/content/online-bibliothek#brk> (Zugriff: 19.01.2017).

[ii] Vgl. Gattermann-Kasper, Maïke (2014): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fristen – Überblick. In: Zeitschrift für Inklusion Nr. 1-2 2014. Online verfügbar unter: www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/213 (Zugriff: 19.01.2017).

[iii] Übersicht über die hochschulrechtlichen Regelungen der Länder online verfügbar unter www.studentenwerke.de/de/content/online-bibliothek#gesetze (Zugriff: 19.01.2017).

[iv] „Eine Hochschule für Alle“, Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Online verfügbar unter: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/eine-hochschule-fuer-alle/> (Zugriff: 19.01.2017).

[v] Vgl. Unger, Martin/Wejwar, Petra/Zaussinger, Sarah/Laimer, Andrea (2012): beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011, durchgeführt vom Institut für Höhere Studien (IHS). Berlin: Deutsches Studentenwerk, S. 159 ff. Online verfügbar unter: www.best-umfrage.de/PDF/beeintraechtigt_studieren_2011.pdf (Zugriff: 19.01.2017).

[vi] Ebenda. S. 20 ff.

[vii] Vgl. Arbeitsgruppe Bildungsberichterstattung (Hg.) (2014): Bildung in Deutschland 2014. Bielefeld, S. 173.

[viii] Dobusch, Laura/Hofbauer Johanna/ Kreissl, Katharina (2012): Behinderung und Hochschule: Ungleichheits- und interdependenztheoretische Ansätze zur Erklärung von Exklusionspraxis. In: Klein, Uta/Heitzmann, Daniela (Hg.): Hochschule und Diversity. Theoretische Zugänge und empirische Bestandsaufnahme. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 77 ff.

[ix] Aktionsplan der Universität Kiel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter: www.gendiv.uni-kiel.de/de/forschung/aktionsplan-un-brk (Zugriff: 19.01.2017).

[x] Die Dokumentation der IBS-Fachtagung „Barrierefreie Hochschullehre“ ist online verfügbar unter: www.studentenwerke.de/de/tagungsdokumentationen#2015 (Zugriff: 19.01.2017).

[xi] Vgl. Unger, Martin/Wejwar, Petra/Zaussinger, Sarah/Laimer, Andrea (2012): ebenda, S. 145 ff.

[xii] „Eine Hochschule für Alle“ Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Ergebnisse der Evaluation. Bonn, März 2013. Online verfügbar unter: www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-08-Barrierereifes-Studium/Auswertung_Evaluation_Hochschule_fuer_Alle_01.pdf (Zugriff: 19.01.2017).

[xiii] Empfehlung der Kultusministerkonferenz (1982): Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich. Online verfügbar unter: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_06_25-Behinderte-Hochschulbereich.pdf (Zugriff: 19.01.2017).

[xiv] IBS (2014): Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Eine Umfrage der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks zu Arbeitsbedingungen und Tätigkeitsprofil. Online verfügbar unter:

03-18: außen*innen*anders*gleich: Inklusive Bildung in exklusiven Zeiten

von: Dr. Christiane Schindler (Leiterin der IBS des DSW) |

Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de

Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

www.studentenwerke.de/sites/default/files/IBS_Umfrage_Beauftragte_2013_0.pdf (Zugriff: 19.01.2017).

[xv] IBS (2015): Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) „Umfassende rechtliche Verankerung des Amtes der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in den Landeshochschulgesetzen“. Online verfügbar unter: www.studentenwerke.de/sites/default/files/ibs_beirat_empfehlung_verankerung_beauftragte_in_landeshochschulgesetzen.pdf (Zugriff: 19.01.2017).

[xvi] Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Landtags und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein „Für mehr Barrierefreiheit an Hochschulen: Studierende mit und ohne Behinderung diskutierten im Kieler Landeshaus“ vom 25. Februar 2016. Online verfügbar unter: <http://www.ltsh.de/pressticker/2016-02/25/10-42-08-762d/> (Zugriff: 19.01.2017).